

Gemeinde Herzogenbuchsee

Geringfügige Änderung des Zonenplanes im Gebiet "Oberdorf"

Der Gemeinderat Herzogenbuchsee bringt gestützt auf Art. 60 des Baugesetzes vom 9. Juni 1985 (BauG) und Art. 122 Abs. 7 der Bauverordnung vom 6. März 1985 (BauV) die vorerwähnte Änderung zur öffentlichen Auflage. Es ist beabsichtigt, die Änderung im Verfahren der geringfügigen Änderung von Nutzungsplänen vorzunehmen.

Die Akten liegen während 30 Tagen, vom 09. Mai 2019 bis am 10. Juni 2019 in der Gemeindeschreiberei Herzogenbuchsee öffentlich auf. Desweiteren sind diese unter www.herzogenbuchsee.ch abrufbar.

Einsprachen (Art. 60 Abs. 2 BauG) und Rechtsverwahrungen sind innerhalb der Auflagefrist schriftlich und begründet bei der Gemeindeverwaltung Herzogenbuchsee einzureichen.

Herzogenbuchsee, den 30. April 2019

Namens des Gemeinderates

Der Präsident: Markus Loosli

Der Sekretär : Rolf Habegger

Geht zur einmaligen Publikation im amtlichen Teil des Anzeigers Oberaargau-West Nr. 19 vom 09. Mai 2019

Herzogenbuchsee, den 30. April 2019